

Maßnahmen der Bundesregierung ab 02.11.2020

Homeoffice

Die Arbeitgeber werden laut Beschlussvorlage aufgefordert, ihren Mitarbeitern Heimarbeit zu ermöglichen, „wo immer dies umsetzbar ist“.

Das muss schließen

- Restaurants mit der Ausnahme der Lieferung oder Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause
- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos
- Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen
- Freizeitparks, Fitnessstudios, Sportanlagen und Schwimmbäder
- Prostitutionsstätten und Bordelle
- Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios

Bis 50 Mitarbeiter erstattet der Bund 75 % der Umsätze des Vorjahresmonats, über 50 Mitarbeiter bis 70 %.

Das ist untersagt

- Profisport mit Zuschauern
- Veranstaltungen

Das wird eingeschränkt

- Reisen im Inland – Übernachtungsangebote werden nur noch für notwendige und nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt
- Besuch in Krankenhäusern und Pflegeheimen
- Aufenthalte in der Öffentlichkeit - bis 10 Personen aus max. 2 Haushalten

Das bleibt geöffnet

- Schulen und Kitas
- Groß- und Einzelhandel – max. 1 Kunde je. 10 qm Fläche
- Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, therapeutische Praxen
- Tankstellen
- Banken
- Poststellen
- Friseursalons unter bestehenden Auflagen
- Handwerksbetriebe, Bau- und Gartenbaubedarfmärkte
- Kiosk
- Reinigungen und Waschsalons unter bestehenden Auflagen